

Hausordnung Gymnasium MuttENZ

(Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Gymnasiums MuttENZ. Ausgenommen sind die Turnhallen. Für diese gilt eine eigene Hausordnung.)

Gestützt auf § 6, Abs. 1 der Verordnung für das Gymnasium vom 13. Mai 2003 erlässt die Schulleitung des Gymnasiums MuttENZ die folgende Hausordnung:

INFORMATION

- Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, offizielle Informationen der Schule zu lesen und zu befolgen.
- Mitteilungen an einzelne Klassen werden per SBL-Mail an die Klassen verschickt oder ausgedruckt ins Klassenfach gelegt. Der Klassenvertreter bzw. die Klassenvertreterin ist für die tägliche Leerung des Klassenfachs und die sofortige Bekanntgabe der Informationen an die Klasse verantwortlich.
- Stundenverschiebungen, Zimmerwechsel, Exkursionen sind vorgängig mit der Schulleitung zu besprechen und durch die Lehrpersonen auf den entsprechenden Formularen dem Sekretariat mitzuteilen.
- Der Klassenvertreter bzw. die Klassenvertreterin meldet das Fernbleiben einer Lehrperson 10 Minuten nach Lektionsbeginn auf dem Sekretariat.

RÄUMLICHKEITEN

- Für Schüler und Schülerinnen sind die Räumlichkeiten der Schulhäuser während der ordentlichen Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr frei zugänglich:

Nach 18.00 Uhr und an Wochenenden ist der Aufenthalt für Schüler und Schülerinnen nur in Anwesenheit einer Lehrperson erlaubt, die vorgängig den Hauswart orientiert. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung. Bei Unterricht oder Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind die Lehrpersonen für Ordnung und Schliessung des Schulhauses verantwortlich.

- Die Klasse ist für das Aufstuhlen gemäss Planverantwortlich.
- Nach der letzten Lektion müssen sämtliche Fenster geschlossen werden.
- Das Foyer (Gründenstrasse) dient als Aufenthalts- und Arbeitsraum. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Für die Belegung des Foyers ist eine frühzeitige Information des Sekretariats notwendig. Für die Bewilligung zur periodischen Benützung und Belegung über Mittag nimmt das Sekretariat resp. der Hauswart Rücksprache mit der Schulleitung.
- Freie Schulzimmer dürfen für das Erledigen von Hausaufgaben benützt werden.
- Für Veranstaltungen, die in Schulräumlichkeiten vorgesehen sind, ist ein Gesuch an die Schulleitung zu richten.
- Die Benützung folgender Räume wird durch eine spezielle Ordnung geregelt: Mediothek, Informatikzimmer, Kraftraum, Perkussionsraum, Spezialräume.

- Die Schülerinnen und Schüler sind verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen benützten Räumen. Sie tragen Sorge zum Material und zu den Räumlichkeiten. Wer einen Schaden verursacht, ist schadenersatzpflichtig.

LIFT UND NOTTREPPEN

- Die Liftbenützung ist Schülern und Schülerinnen nur mit Bewilligung des Sekretariats erlaubt.
- Die Benützung des Warenlifts im BZM ist den Schülerinnen und den Schülern untersagt.
- Die Benützung der Nottreppen ist - ausser bei Alarm - verboten.

FAHRZEUGE

- Zweiradfahrzeuge sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.
- Für Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulareal keine Autoparkplätze zur Verfügung.

ALKOHOL, KIFFEN UND RAUCHEN

- Rauchen und das Konsumieren von E-Zigaretten o. Ä. ist innerhalb des Schulhauses verboten und nur auf den entsprechend bezeichneten Flächen erlaubt.
- Die Konsumation von Alkohol und anderen Drogen ist im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal untersagt.

FUNDGEGENSTÄNDE

- Fundgegenstände sind beim Sekretariat oder beim Hauswart abzugeben resp. abzuholen.

HAFTUNG

- Für privates Eigentum besteht seitens der Schule keine Haftung.

WERBUNG UND POLITISCHE PROPAGANDA

- Das Aushängen von Plakaten und Schülermitteilungen zwecks Werbung (Veranstaltungen, Verkauf, Nachhilfeunterricht, etc.) ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist auf dem Sekretariat einzuholen. Die Anschläge sind mit vollem Namen und Klassenbezeichnung zu unterzeichnen.
- Mitteilungen der SO sind mit dem SO-Stempel zu versehen und können ohne Bewilligung aufgehängt werden.
- Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Muttenz dürfen am Schülerbrett politische Schriften aushängen, sofern sie sich mit der vollen Unterschrift für den Inhalt verantwortlich zeichnen.
- Die Mitglieder der Schulleitung haben das Recht, beleidigende oder ehrenrührige Anschläge (Schriften, Artikel, Zeichnungen und dergleichen) zu entfernen.
- Das Verteilen von politischer Propaganda ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Datenschutz und Privatsphäre

- Es dürfen keine personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen erfasst werden.
- Auf dem gesamten Schulareal sind jegliche Bild- und Tonaufnahmen von Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung untersagt.

- Smart Glasses sowie vergleichbare tragbare Geräte mit Aufnahme-, Übertragungs- oder Assistenzfunktionen (Wearables) sind auf dem Schulgelände, im Unterricht und grundsätzlich bei allen schulischen Anlässen verboten.
- Die Anfertigung, Speicherung, Übertragung oder Weitergabe von Bild- und Tonaufnahmen bedarf des Einverständnisses der betroffenen Personen.
- Bei der Nutzung von Smartphones gelten die Vorgaben der jeweiligen Lehrperson.

FÜR DIE TURNHALLEN UND DAS BZM GELTEN ZUSÄTZLICH DIE ENTSPRECHENDE HAUSORDNUNG.

Muttenz, 1. Januar 2009; Anpassungen 12. August 2019; Anpassungen 6. Juli 2022; Anpassung 16. September 2026.